



# Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

NEWSLETTER #2 | Dezember 2024

---

Saarland

## Editorial

*vielen Dank für die zahlreichen positiven Rückmeldungen der vergangenen Monate, seitdem wir im Juni 2024 die bundesweit bereits seit 1987 existierende Neue Richtervereinigung auch im Saarland ins Leben gerufen haben und hier mit dem Aufbau von Strukturen begonnen haben.*

*Einen Überblick über unsere wichtigsten Positionen finden Sie im Artikel „Die Ziele der Neuen Richtervereinigung (NRV) im Saarland“.*

*Das saarl. Ministerium der Justiz plant derzeit eine Novellierung des Maßregelvollzugsrechts und hat uns am Gesetzgebungsprozess beteiligt. Torsten Müller hat seitens der NRV hierzu eine Stellungnahme verfasst und hat hierbei wichtige Gesichtspunkte aus der gerichtlichen Praxis herausgearbeitet.*

*Zur Frage der amtsangemessenen Besoldung hat der NRV-Bundesverband eine Stellungnahme an das BVerfG eingereicht, die wir hier in gekürzter Fassung darstellen und die im Volltext auf unserer Website abrufbar ist.*

*Wir empfehlen Ihnen auch dieses Jahr einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung zu stellen, wozu wir ein eigenes Antragsformular entworfen haben, das dem aktuellen Stand der Entwicklungen entspricht.*

*Im Juli 2024 beschloss der Landtag des Saarlandes, Richterinnen und Richtern – anders als Beamtinnen und Beamten – auch weiterhin nicht die Möglichkeit zu gewähren, auf ihren Antrag hin den Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinauszuschieben. Diese Ungleichbehandlung sehen wir sehr kritisch, was Sie in der Stellungnahme „Fortbestehende Ungleichbehandlung saarländischer Richter gegenüber Beamten“ nachlesen können.*

*Nachdem der Gastbeitrag von Herrn Rechtsanwalt Dirk Gerlach in unserem letzten Newsletter über die Zustände in der saarländischen Strafjustiz sehr viel Zustimmung hervorgerufen hatte, beleuchtet Herr Rechtsanwalt Marco Loch dieses Mal die Zustände in der saarländischen Sozialgerichtsbarkeit, die ebenfalls die Frage aufwerfen, ob die Ausstattung der saarländischen Justiz noch verfassungsmäßig ist.*

*Wir würden uns auch über weitere Eintritte in die NRV sehr freuen und laden Sie dazu sehr herzlich ein!*

*Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine hoffentlich besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest, ebenso alles Gute für das Neue Jahr!*

Ihr  
Thomas Haug  
Amtsgericht Saarbrücken  
Sprecher der NRV im Saarland

## Inhalt

<b>Die Neue Richtervereinigung (NRV) im Saarland</b> <i>Ein Beitrag von Thomas Haug und Max Bönnen</i>	<b>3</b>	<b>NRV-Stellungnahme</b> zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Maßregelvollzugsrechts	<b>11</b>
<b>Gemeinsame Presseerklärung</b> vom Deutschen Anwaltverein (DAV), der Bundes- rechtsanwaltskammer (BRAK), der Neuen Richter- vereinigung (NRV), dem Deutschen Richterbund (DRB), dem Deutschen Juristinnenbund (djb), dem Deutschen Juristentag (djt), dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und der Ver- einigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen (VWJ)	<b>6</b>	<b>NRV- Stellungnahme</b> Fortbestehende Ungleichbehandlung saarländischer Richter gegenüber Beamten	<b>12</b>
<b>„Im Saarland wirken Gerichte wie Geschäfte am letzten Öffnungstag vor der Insolvenz“</b> <i>Gastbeitrag von Rechtsanwalt Marco Loch</i>	<b>7</b>	<b>NRV-Stellungnahme</b> Richterbesoldung im Saarland – Stellungnahme des NRV-Bundesverbandes vom 30.10.2024 an das BVerfG zu den Verfahren 2 BvL 12/18 und 2 BvL 14/18	<b>14</b>
<b>Exekutiver Ungehorsam</b> Aktuelle Entwicklungen von Philipp Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz, über den Sozialrichterratschlag 2024 bis hin zum Fall Maja T. <i>Frank Schreiber</i>	<b>8</b>	<b>... RECHTSSTAAT SEIN DAGEGEN SEHR! Errungenschaften, Herausforderungen und Zumutungen</b> NRV-Jahrestagung 14. bis 15.3.2025 in Berlin	<b>15</b>
<b>Independence Day</b> Veranstaltung für Berufsanfänger in Frankfurt am 4. Juli 2024	<b>10</b>	<b>Impressum</b>	<b>15</b>
		<b>Ein Schritt auf dem langen Weg der Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung</b> Niedersächsische Justizministerin hebt nach über 45 Jahren disziplinarrechtliche Verfügung gegenüber Helmut Kramer auf <i>Frank Schreiber</i>	<b>16</b>
		<b>Antrag auf amtsangemessene Besoldung</b>	<b>18</b>
		<b>Ziele der Neuen Richtervereinigung</b>	<b>21</b>

## Aktuelle Pressemitteilungen und Stellungnahmen der NRV

### Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs noch in dieser Legislaturperiode!

Pressemitteilung der FG Strafrecht vom 10. Dezember 2024

### NRV zum Gesetzentwurf zur Mietpreisbremse

Stellungnahme vom 6. Dezember 2024

### Die Union ist am Zug: Paritätische Besetzung des Bundesverfassungsgerichts wiederherstellen

Pressemitteilung des Bundesvorstands vom 29. November 2024

### Künstliche Intelligenz im Strafverfahren

Stellungnahme der FG Strafrecht vom 27. November 2024

### Fachgerichtsstrukturereform: Ein Schritt in die richtige Richtung

Pressemitteilung des LV Schleswig-Holstein vom 20. November 2024

Diese und alle weiteren Meldungen unter [www.neuerichter.de/meldungen](http://www.neuerichter.de/meldungen)

## Die Neue Richtervereinigung (NRV) im Saarland

Ein Beitrag von Thomas Haug und Max Bönnen

Die Neue Richtervereinigung e.V. wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie dient gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung. Die Gründung der Neuen Richtervereinigung wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Die NRV tritt namentlich ein für die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz, den Schutz von Minderheiten und die Bewahrung der Lebensgrundlagen, die Beachtung der Menschenrechte und Grundrechte, sozial ausgewogene Lösungen im materiellen und Verfahrensrecht im Interesse der Rechtssuchenden.

Insbesondere engagiert sich die NRV für die Unabhängigkeit der Justiz von Einflüssen, die die Justizgewährung für die Bürger beeinträchtigen könnten.

Darauf bauen die grundlegenden Entwürfe der NRV für eine möglichst hierarchiefreie Justizstruktur als eigenständige dritte Staatsgewalt auf, die Forderung nach hinreichenden Arbeitsbedingungen, die Konzepte zum Richterbild mit Konsequenzen für Ausbildung und Einstellungsverfahren. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Im Saarland wurde die NRV im Juni 2024 ins Leben gerufen und hat mit dem Aufbau von Strukturen begonnen. Wir wollen effektive Interessenvertretung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewährleisten und durch progressives Handeln zu einer Verbesserung der Zustände in der saarländischen Justiz hinwirken.

Im Einzelnen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Tätigkeit im Saarland identifiziert:

### 1. Arbeitsbelastung und überlange Verfahrensdauer

Die Arbeitsbelastung in der saarländischen Justiz hat sich in den letzten Jahren spürbar erhöht. Ne-

ben einer völlig unzureichenden personellen Ausstattung der saarländischen Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, ist es leider auch so, dass die technische Ausstattung sowohl in den Gerichtssälen als auch in den Büros nicht zeitgemäß ist. Auch die IT-Infrastruktur hat sich wiederholt als störungsanfällig erwiesen.

Leider führt der enorme Spardruck inzwischen sogar dazu, dass die (ohnehin überalterten) Dienstgebäude nicht einmal mehr adäquat gesäubert werden. Neben dem hohen Erledigungsdruck erschweren diese Arbeitsbedingungen die tägliche Arbeit zusätzlich.

Die durch PEBBSY erfolgte Personalbedarfsrechnung datiert aus dem Jahr 2014 und entspricht nicht mehr den geänderten Herausforderungen der Gegenwart: Denn die dortigen Schätzwerte sind überholt und spiegeln nicht den tatsächlichen Personalbedarf wider, insbesondere auch im mittleren Dienst.

Gerade im Bereich der Geschäftsstellen ist der Personalmangel eklatant. Ohne eine funktionierende Geschäftsstelle kann ein geordneter Geschäftsgang durch die Kolleginnen und Kollegen des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienstes schlicht und ergreifend nicht aufrechterhalten werden. Es ist weder deren Aufgabe, noch haben sie die zeitlichen Kapazitäten, die fortwährenden Vakanzen im nachgeordneten Bereich aufzufangen.

Die nächste PEBBSY-Fortschreibung hat die Justizministerkonferenz erst für das Jahr 2027 geplant.

Wir fordern die saarländische Landesregierung deshalb auf anzuerkennen, dass PEBBSY lediglich eine Richtschnur für die Personalzuteilung an einzelne Gerichte und die Staatsanwaltschaft darstellen kann und dass der dort vor über zehn Jahren auf Grundlage durchschnittlicher Werte theoretisch errechnete Personalbedarf nicht (mehr) dem tatsächlichen Personalbedarf entspricht.

Es muss auch Raum für die Berücksichtigung von Besonderheiten einzelner Gerichte oder von Strafverfolgungsbehörden bleiben. Denn es ist Aufgabe der Justizverwaltung (in Form der Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn), die zumutbare Arbeitsbelastung von Richter/innen, Staatsanwälten/innen sowie den Kolleginnen und Kollegen aus dem mittleren Dienst nach pflichtgemäßem Ermessen und Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der

einzelnen Personen zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn sich durch Gesetzesänderungen (wie beispielsweise dem Inkrafttreten des Konsumcannabisesetzes in diesem Jahr) oder Änderungen im Prozessverhalten von Beteiligten ein unvorhergesehener Mehraufwand ergibt.

Wir greifen außerdem die aus dem Kollegenkreis an uns heran getragene Forderung auf, dass die nach PEBBSY berechnete gegenwärtige Belastung der einzelnen Abteilungen innerhalb eines Gerichts transparent und regelmäßig seitens der Justizverwaltung gegenüber den Richterinnen und Richtern kommuniziert wird.

Die Diskrepanz zwischen tatsächlicher und über PEBBSY errechneter Arbeitsbelastung spiegelt sich in immer längeren Verfahrensdauern objektiv wider. An dieser Stelle sei an die Gastbeiträge aus der Anwaltschaft von Herrn Rechtsanwalt Marco Loch zu Zuständen der saarl. Sozialgerichtsbarkeit – in diesem Newsletter – sowie von Herrn Rechtsanwalt Dirk Gerlach zu den Zuständen in der saarl. Strafrechtspflege – (Newsletter Juli 2024) – erinnert.

## 2. Besoldung

Schon seit vielen Jahren steht das Saarland bei der Besoldung der Richter/innen und Staatsanwält/innen bundesweit am Tabellenende.

Die Neue Richtervereinigung im Saarland setzt sich für eine strukturelle Neuausrichtung der Richterbesoldung ein.

Wie diese strukturelle Neuausrichtung aussehen könnte, haben zehn Kolleginnen und Kollegen mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen das Besoldungsänderungsgesetz vom 07.12.2022 (betreffend die saarländische Richterbesoldung der Jahre 2022 und 2023) aufgezeigt.

Sie haben dargelegt, dass im Rahmen der – im europäischen Vergleich ohnehin evident zu niedrigen – deutschen Richterbesoldung saarländische Richter/Innen innerhalb einer vierzigjährigen Laufbahn im arithmetischen Mittel über 300.000 Euro weniger verdienen als Kolleg/innen in Bayern, ca. 275.000 Euro weniger als in Hessen, ca. 200.000 Euro weniger als in Berlin oder in Baden-Württemberg, ca. 150.000 Euro weniger als in Sachsen, ca. 140.000 Euro weniger als in Hamburg und ca. 95.000 Euro weniger als in Rheinland-Pfalz, obwohl sich ihre Lebenshaltungskosten nicht (signifikant) unterscheiden und obwohl sie die gleiche Leistung erbringen, was auch hinsichtlich des Staatsziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gem. Art. 72 Abs. 2 GG im eklatanten Widerspruch steht. Auch

wird aufgezeigt, dass – in absoluten Zahlen ausgedrückt – ein rumänischer Richter zu Beginn seiner Laufbahn monatlich nur 767,83 Euro brutto weniger als ein saarländischer Richter verdient, obwohl sich das jeweilige Bruttoinlandsprodukt in Rumänien und im Saarland erheblich voneinander unterscheidet.

Das BVerfG hat die im Dezember 2023 erhobene und unter dem Az. 2 BvR 1719/23 anhängige Verfassungsbeschwerde in die Liste der ausgewählten Neueingänge des Jahres 2023 aufgenommen. Sowohl der saarländische Landesverband als auch der NRV-Bundesverband unterstützen diese Verfassungsbeschwerde.

Ebenso unterstützt die NRV auch die geplante Neuaufgabe der Verfassungsbeschwerde, dieses Mal gerichtet gegen das Besoldungsänderungsgesetz vom 24.04.2024 betreffend die Richterbesoldung der Jahre 2024 und 2025.

## 3. Sicherheit

Der Landesverband der saarländischen Justizwachtmeister hat im August 2024 die Sicherheitsdefizite in den saarländischen Gerichten als „besorgniserregend“ bezeichnet: Denn in vielen Gerichten, insbesondere in den kleineren der saarländischen Amtsgerichte, finden auf Grund von Personalmangel keine Einlasskontrollen statt. Die Justizwachtmeister/innen weisen zutreffend auf die daraus erwachsende konkrete Gefahr hin, dass gefährliche Gegenstände ihren Weg in den Gerichtssaal finden.

Ebenso wie der Landesverband der saarländischen Justizwachtmeister fordert die Neue Richtervereinigung (NRV) eine höhere Anzahl an Justizwachtmeister/innen. Nicht nur, dass strafrechtliche Sitzungstage aus dem Termintakt geraten, wenn Vorführungen wegen Personalmangels nicht rechtzeitig erfolgen können.

Es darf bei der Frage der Einlasskontrolle und der Besetzung der Sitzungen mit ausreichend Personal kein „Entweder – Oder“ geben. Es müssen an jedem Verhandlungstag genügend Wachtmeister für beide Aufgaben zur Verfügung stehen.

Neben einer Forderung nach mehr Personal stimmen wir dem Landesverband der saarländischen Justizwachtmeister auch in seiner Forderung nach einer besseren sachlichen Ausstattung zu, wie etwa durch Taser zur Abwehr von Messerangriffen.

Selbst nach Aktenlage unscheinbare Verfahren können im Gerichtssaal unvorhersehbar emotional kippen. Welche fatalen Auswirkungen unterbliebe-

ne Eingangskontrollen haben können, hat sich am 11.01.2012 am Amtsgericht Dachau gezeigt, als der 31-jährige Staatsanwalt Dr. Tilman Turck in einem (völlig „harmlosen“) Wirtschaftsstrafverfahren, in welchem es um die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen gegangen war, von dem Angeklagten unmittelbar nach der Verkündung einer Bewährungsstrafe im Gerichtssaal erschossen wurde. Auch auf den Richter feuerte der Angeklagte zwei Mal, verfehlte diesen aber. Als Konsequenz wurden anlassunabhängige Einlasskontrollen an allen bayrischen Amtsgerichten eingeführt. Zu diesem Zweck wurden 200 neue Planstellen für Justizwachmeister/innen geschaffen und weitere 165 Millionen Euro für technische Kontrollgeräte sowie die technische und bauliche Stärkung der Eingangsbereiche bereitgestellt.

Dass das saarländische Justizministerium die vom Landesverband der saarländischen Justizwachmeister ausgeübte Kritik ebenso als unbegründet abgetan hat wie die Forderungen nach einer besseren sachlichen Ausstattung, ist sehr enttäuschend und zeigt einmal mehr, welchen geringen Stellenwert die Justiz als dritte Gewalt im Staat für die saarländische Landesregierung tatsächlich hat.

Die Neue Richtervereinigung (NRV) im Saarland fordert daher:

- Eine deutliche Erhöhung der Planstellen für Justizwachmeister/innen,
- eine bessere sachliche Ausstattung unserer Justizwachmeister/innen,
- flächendeckende, anlassunabhängige Eingangskontrollen an allen saarländischen Gerichten,
- bauliche und technische Stärkung der Eingangsbereiche und der Gerichtsparkplätze, auch durch Videoüberwachungsanlagen.

#### 4. Selbstverwaltete Justiz

In unserem Newsletter von Juli 2024 haben wir in unserem Beitrag „Demokratie statt Hierarchie“ das NRV-Modell für eine unabhängige, selbstverwaltete Justiz in Deutschland dargestellt, auf das wir an dieser Stelle nochmals verweisen.

Die Abschaffung des zur rechtsstaatswidrigen Manipulation geeigneten ministeriellen Weisungsrechts gem. § 146 GVG ist dabei nur ein Schritt von vielen.

#### 5. NRV: Solidarität groß geschrieben

Der NRV-Bundesverband verfügt über einen leistungsfähigen Rechtshilfefond, der Mitglieder bei dienstrechtlichen Problemen unterstützt – mit Rat und Beratung durch Mitglieder, aber auch finanziell:

Alle Mitglieder erhalten finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, die auf einem Engagement für die NRV beruhen oder justizpolitisch für die NRV von Interesse sind.

Ungerechten Umgang mit Kolleginnen und Kollegen durch Dienstvorgesetzte wollen wir in Zukunft klar benennen.

#### 6. Kollektive Interessenartikulation

Als Vereinigung leben wir davon, dass viele mitmachen, sich einbringen, dabei sind – in den Themenbereichen, die Euch interessieren, in den Formaten, die zu Euch passen.

Durch den Landesverband ist die Neue Richtervereinigung vor Ort im Saarland präsent. Die Landesverbände sind eigenständige Träger der Sacharbeit der NRV. Hier werden die landespolitischen Angelegenheiten von justizpolitischem Interesse begleitet.

Als NRV-Mitglied bist du immer auf dem Laufenden über alles, was die Justiz- und Rechtswelt bewegt:

Du erhältst kostenlos die quartalsweise erscheinende Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“, wahlweise gedruckt per Post nach Hause oder als ePaper.

Über unsere verbandlichen Aktivitäten informieren wir unsere Mitglieder regelmäßig über den online Newsletter „NRV in Progress“.

Immer für Mitglieder, manchmal auch öffentlich, finden unsere online-meetings NRV-Impulse statt: Ein bis zwei Stunden informieren Experten über aktuelle Themen und diskutieren mit den Teilnehmer\*innen.

Ihr könnt Euch beteiligen in den Fachgruppen

- Arbeitsrecht,
- Betreuungsrecht,
- E-Justice,
- Familienrecht,
- Ganz Neue Richter:innen,
- Internationales
- Justizstruktur/Gerichtsverfassung,
- Strafrecht,
- Verwaltungsrecht.

Unsere Fachgruppen ermöglichen es unseren Mitgliedern, aktuelle Themen im Expertenkreis zu diskutieren und einen regen Gedankenaustausch zu führen. Wichtige Standpunkte und Stellungnahmen werden hier eigenverantwortlich verfasst. Die Fachgruppen nehmen auch an fachspezifischen Anhörungen in Parlamenten, Ministerien und Veranstaltungen teil. Wir freuen uns immer über neue Mitglieder und spannende Impulse.

Ihr könnt tätig werden in Projektgruppen und Teams, die sich oft ganz spontan zu bestimmten Themen, für einzelne Stellungnahmen, für kleinere und größere Veranstaltungen bilden. Hier kann jeder aktiv und initiativ werden.

Anders als bei anderen Berufsvereinigungen gibt es bei uns nicht den/die eine/n Vorsitzende/n, der/die nach außen hin alles alleine macht, sondern

wir freuen uns über eine gleichberechtigte Zusammenarbeit auf Augenhöhe!

Wie sagte schon der damalige DFB-Bundestrainer Berti Vogts kurz vor dem Gewinn der Euro 1996: „Der Star ist die Mannschaft!“

Einen Mitgliedschaftsantrag findet Ihr hier. Wir freuen uns auf Euch!

## GEMEINSAME PRESSEERKLÄRUNG

**vom Deutschen Anwaltverein (DAV), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Neuen Richtervereinigung (NRV), dem Deutschen Richterbund (DRB), dem Deutschen Juristinnenbund (djb), dem Deutschen Juristentag (djt), dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und der Vereinigung der Wirtschaftsjuristinnen und -juristen (VWJ)**

Berlin. Nach dem Bruch der Ampelkoalition werden auch zahlreiche rechtspolitische Vorhaben nicht mehr umgesetzt. Die geplante Grundgesetzänderung zur Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts ist aber von so herausragender Bedeutung für den Rechtsstaat, dass alle demokratischen Parteien sich dafür einsetzen müssen, die Reform noch vor den angestrebten Neuwahlen zu beschließen. Die Verbände fordern, das in erster Lesung bereits konsenterte und überparteiliche Projekt jetzt zügig abzuschließen.

Den demokratischen Parteien im Bundestag ist es gelungen, gemeinsam ein gutes Konzept zur Stärkung des Bundesverfassungsgerichts vorzulegen. Jetzt gilt es, die erarbeiteten Gesetzesentwürfe zur

besseren Absicherung des Gerichts schnellstmöglich zu verabschieden. Das gehört zu den vordringlichsten Aufgaben bis zum Jahresende. Es darf nicht sein, dass das Erreichte wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode doch noch scheitert. Es wäre unverantwortlich, wenn ein besserer Schutz des Karlsruher Gerichts vor gezielten Eingriffen oder Blockaden am parteipolitischen Streit über die Wirtschafts- und Finanzpolitik in der Ampel scheitern würde.

Wir appellieren daher dringend an alle demokratischen Fraktionen im Bundestag: Beschließen Sie jetzt die notwendigen Änderungen des Grundgesetzes, um das Bundesverfassungsgericht als Bollwerk der Demokratie zu stärken.

## STOLPERSTEINE – eine Übersicht über das Kernanliegen der NRV:

<https://www.neuerichter.de/fileadmin/user-upload/bundesvorstand/2017-Stolpersteine-web.pdf>



## „Im Saarland wirken Gerichte wie Geschäfte am letzten Öffnungstag vor der Insolvenz“

Gastbeitrag von Rechtsanwalt Marco Loch

Morgens halb zehn in Deutschland. Genauer gesagt vor dem Sozialgericht Saarbrücken. Ich bin mit einem Mandanten am Haupteingang verabredet. Gemeinsam treten wir in den Innenraum und sehen eine leere Pforte. Die zweite Tür zum Inneren des Gerichts ist verschlossen. Wir klingeln und warten, niemand kommt. Ich drücke ein zweites Mal die Klingel, dann erscheint aus dem Flur der mir gut bekannte Wachtmeister und öffnet die Innentür. Er grüßt uns höflich und fügt an, dass es ihm leid tut, dass wir warten mussten. Er sei heute alleine. Kein Problem, erwidere ich und gehe mit meinem Mandanten zu den Monitoren, die aufzeigen, in welchem Saal unsere Verhandlung sein wird. Da diese aus sind, hängt ein Zettel mit den nötigen Informationen an ihnen. Plötzlich sagt mein Mandant. „So gemütlich wie die hier kann es sich auch nur der öffentliche Dienst machen. Nicht mal die Bildschirme arbeiten“. Ich nehme den sarkastischen Unterton zur Kenntnis.

Im Anschluss haben wir eine Gerichtsverhandlung. Die vorsitzende Richterin ist allein, ohne Schreibkraft und muss daher regelmäßig Unterbrechungen durchführen, um zu protokollieren. Sie macht dies selbst, damit das Protokoll nicht zu lange liegen bleibt.

Die Klage meines Mandanten wurde per Vergleich erledigt, den die Vorsitzende sorgsam und interessengerecht für alle formuliert. Wir verlassen den Raum und im Flur betont mein Mandant, dass es ihn nervte, wie lange die Verhandlung gedauert hätte. Er hätte vor 2 Jahren am Sozialgericht Nürnberg für seine Mutter klagen müssen, dort wäre es hoheitlicher und zügiger zugegangen. In den USA kennt man Gerichtsfilm, in denen uniformierte Gerichtsdienner dazu aufrufen sich für den ehrenwerten Richter zu erheben, Schreibkräfte jedes Wort notieren und Richter mit einem kleinen Hammer für eine respektvolle Atmosphäre sorgen. Er ergänzt, „im Saarland wirken Gerichte wie Geschäfte am letzten Öffnungstag vor der Insolvenz“.

Einige Tage später lese ich Nachrichten aus dem beA. In 11 Verfahren darf ich vom Sozialgericht lesen: „Die Klageschrift vom 12.05.2024 ist am 13.05.2024 eingegangen.“ Kurioserweise haben wir heute den 28.06.2024. Es war also dem Gericht möglich, schon in 6 Wochen Klageeingänge zu bestätigen. Ich muss den Kopf schütteln, meine Mitarbeiterin bringt mir die nächsten Wiedervorlagen rein. Erstes Schreiben wieder vom Sozialgericht.

Dort schreibt mir ein Richter folgenden Text: „Der Unterzeichner bedauert nicht nur die eingetretene Verzögerung, sondern auch die bis auf weiteres im Hinblick auf die äußerst zugespitzte Belastungssituation des Unterzeichners und der seit Monaten in Tagesvertretungen befindlichen Geschäftsstellen der vier vom Unterzeichner zu betreuenden Kammern bestehende Unmöglichkeit, in diesem Verfahren einen Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme durchzuführen.“

Ich will die Aufzählungen von Erlebnissen mit dem Sozialgericht beenden. Dies nicht etwa, weil mir der Erzählstoff ausgehen würde, sondern weil hinreichend deutlich wird, was das Problem ist. Engagiert sind die Richterschaft und Mitarbeitende am Sozialgericht. Allerdings sind sie personell und sachlich viel zu schwach ausgestattet im Saarland. Es mag sein, dass irgendwer im Justizministerium nach hoch komplexen Methoden ermittelt hat, dass das Sozialgericht genug Planstellen hat. Allerdings fragt man sich, ob solche Personen schon einmal die Wirklichkeit selbst erlebt haben. Eine mehrbändige Schwerbehindertenakte zu scannen, die Papier aus 1982 enthält, Klageeingänge zu erfassen von Parteien, die nicht elektronisch kommunizieren müssen, Akten zu pflegen, Verfügungen auszuführen oder komplexe sozialrechtliche Sach- und Rechtslagen zu prüfen, ist zeitaufwendig. Zeitgleich gehört es zur Realität, dass Menschen ausfallen, weil sie krank werden oder früher in den Ruhestand gehen. Theoretisch müsste man sie ersetzen, dazu braucht man aber praktisch gut ausgebildete Menschen. Es hilft nicht, wenn ein Pflaster geklebt wird, indem kurzzeitig ein anderes Gericht Personal abgibt. Das Personal fehlt dann nämlich dort.

Ich würde diesen Mitarbeitenden des Justizministeriums wünschen, dass nahe Familienangehörige ihnen erzählen, dass sie am Sozialgericht für das Saarland über den Grad der Behinderung, einen Pflegegrad, eine Erwerbsminderungsrente oder eine Krankenkassenleistung streiten und dort alleine 6 Wochen auf eine Eingangsbestätigung warten mussten. Gerne würde ich die Reaktion der Beteiligten beobachten, wenn dann versucht wird zu erklären, dass die Gerichte im Saarland sachlich und personell gut ausgestattet sind. Ich jedenfalls war heute äußerst überrascht, als ich auf der Karriereseite der saarländischen Justiz nur Stellenausschreibungen für Informatiker, Mediengestalter und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gesehen habe.

## Exekutiver Ungehorsam

Aktuelle Entwicklungen von Philipp Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz<sup>1</sup>, über den Sozialrichterratschlag 2024 bis hin zum Fall Maja T.

*Frank Schreiber*

Behörden verweigern der Justiz immer öfter den Gehorsam oder agieren vor Gericht nicht in einer Weise, die der Rechtsbindung der Verwaltung gerecht wird. Rechtswissenschaftliche Erkenntnisse, die Reflexion der kritischen Rechtspraxis und früher undenkbare Ereignisse überholen sich gerade gegenseitig, wenn es um die Analyse dieses exekutiven Ungehorsams geht. Im folgenden Beitrag wird die Freiburger Dissertation „Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz“ von Philipp Koepsell vorgestellt und dem Fall Maja T. sowie der Podiumsdiskussion auf dem Sozialrichterratschlag 2024 zum Thema „Sozialgerichtsbarkeit und Sozialverwaltung – zunehmend ein Spannungsverhältnis?“ gegenübergestellt.

### Exekutiver Ungehorsam – worum es geht

Die (vermeintlichen) „Einzelfälle“ exekutiven Ungehorsams gegenüber Gerichten häufen sich in Deutschland. Am 28. Juni 2024 wurde Maja T. nach Ungarn ausgeliefert, obwohl die Generalstaatsanwaltschaft Berlin Kenntnis von einem laufenden verfassungsgerichtlichen Eilverfahren hatte; die vom Bundesverfassungsgericht untersagte Übergabe von Maja T. an die Behörden der Republik Ungarn erfolgte 50 Minuten vor Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>2</sup> 2018 täuschte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das VG Gelsenkirchen über den Zeitpunkt der Abschiebung des tunesischen Staatsangehörigen Sami A. Die Stadt Wetzlar weigerte 2017 sich trotz obergerichtlicher Verpflichtung und Zwangsgeldfestsetzung und einer bundesverfassungsgerichtlichen Eilanordnung, ihre Stadthalle an die NPD für eine Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. In Bayern und Baden-Württemberg verweigerten sich über Jahre hinweg Behörden den Vollstreckungsmaßnahmen im Bereich der Luftreinhalteplanung bzw. zahlten Zwangsgelder folgenlos. Wieder einmal musste über Zwangshaftanordnungen für Behördenleiter und Ministerpräsidenten diskutiert werden.<sup>3</sup>

### Die Dissertation von Koepsell – eine wertvolle Grundlage

„Der Ehrenmann im Staat ist aber noch nicht gestorben“ – meint gleichwohl Philipp Koepsell in seiner von Andreas Voßkuhle betreuten Freiburger Dis-

sertation nach Vorstellung der drei oben zuletzt genannten Referenzfälle (S. 13). Die Untersuchung beginnt nach einer begrifflichen Klärung mit der Ermittlung des staatsrechtlichen Rahmens des Verhältnisses von Judikative und Exekutive (S. 28–81). Die Darstellung der staatsrechtlichen Grundlegung ist sprachlich dicht, inhaltlich geht der Autor allerdings auch auf möglicherweise Überwundenes zum Einmischungsverbot als Ausfluss der Eigenständigkeit der Exekutive (S. 29) oder der These einer Bankrotterklärung des Rechtsstaates im Falle einer Vollstreckung gegen die Verwaltung (Ule – S. 47 ff.) ein. Dies ist letztlich für eine Selbstvergewisserung als breite Grundlage der Bewertung der Resilienz gerechtfertigt. Im rechtsvergleichenden Überblick zu verschiedenen Durchsetzungsinstrumenten (Teil 2) ist der italienische „Commissario ad acta“ (S. 96 ff.) hervorzuheben, ein der Judikative zuzuordnender Kommissar, der im Vollstreckungsverfahren das Recht zur Selbstvornahme hat. Der Hauptteil (Teil 3: S. 128–320) der Bewertung der Resilienz des deutschen Rechtsstaates beginnt mit notwendigen wie erhellenden methodischen Vorüberlegungen: Bei der Ermittlung des Niveaus der rechtsstaatlichen Resilienz gegenüber exekutivem Ungehorsam geht Koepsell von einem normativen Effektivitätsbegriff (S. 130 ff.) bei der Untersuchung der Durchsetzungsinstrumente aus und gelangt so zu einem dreistufigen Effektivitätstest (S. 135 ff.): Auf der ersten Stufe wird die Zuverlässigkeit der Umsetzung der Gerichtsentscheidung bewertet, anhand einer rechtsfolgenorientierten Erfolgsprognose, einer Analyse von Tatbestand und Rechtsfolge sowie einer Beurteilung der Vollzugspraktikabilität. Auf der zweiten Stufe werden rechtsvergleichende Erkenntnisse herangezogen. Auf der dritten Stufe wird berücksichtigt, inwieweit durch das jeweilige untersuchte Durchsetzungsinstrument im Sinne der Gewaltentreue „aversive Effekte“ auf das Verhältnis Judikative – Exekutive ausgelöst oder vermieden werden. Diese Herangehensweise überzeugt auch vor dem Hintergrund der Theorie einer „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft“. Allein bleibt die Frage offen, warum sich Koepsell einerseits einen mehr oder weniger punktuellen Zugriff auf die Rechtsvergleichung erlaubt, andererseits aber meint, wegen fehlender flächendeckender Vorarbeiten sich den Rückgriff auf die empirische Rechtssoziologie versagen zu müssen (S. 129). Mit diesem Rüstzeug untersucht er die Zwangsvoll-



streckung gegen Hoheitsträger, alternative Instrumente gegen Hoheitsträger (z.B. Aufsicht) und alternative Instrumente gegen Amtsträger (z.B. Disziplinarrecht, Strafrecht).

Ein wesentliches Ergebnis ist die Herausarbeitung eines dreistufigen Systems der Zwangsvollstreckung gegen die Verwaltung im Wege der verfassungskonformen Auslegung. Denn exekutiver Ungehorsam ist nicht nur ein Problem der Gewaltenteilung, sondern auch des effektiven Rechtsschutzes. Dieses System sieht als Ultima Ratio auf der dritten Stufe auch freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Amtsträger vor (S. 211 ff., 324). Die Bewertung der Resilienz fällt gerade wegen dieses Systems optimistisch aus (S. 309 ff.). Koepsell betrachtet aber auch mittelbare Instrumente und sieht u.a. Chancen in der Verbesserung der Herstellung von Akzeptanz und den „chilling effects“ des Aufsichtsrechts. Korrespondierend sieht er Resilienzschwächen in der Zurückhaltung der Gerichte bei der Handhabung des Vollstreckungsrechts und „weichen“ Instrumenten ohne Erzwingbarkeit der Rechtsfolge. Strukturelle Probleme bestehen bei Ungehorsam der Regierungsebene wegen Weisungs- und Begnadigungsrechten am oberen Ende der Hierarchie – Instrumente laufen leer. Abschließend aufgestellte zehn Regeln für den Umgang mit exekutivem Ungehorsam vermitteln sowohl judikatives Handlungspotenzial als auch zeigen sie den gesetzgeberischen Reformbedarf auf. Insgesamt handelt es sich um eine dogmatisch glänzende Darstellung, die durch den Weitblick bei der instrumentellen Betrachtungsweise überzeugt.

Regel 10 lautet: „Wehret den Anfängen“ und wendet sich gegen den nachlässigen Umgang mit exekutivem Ungehorsam. Der Fall Maja T. ist ein gutes Beispiel für die zu nachlässige Reaktion des Bundesverfassungsgerichts: Die Mitteilung des Verfassungsgerichts über das laufende Verfahren wurde von der Generalstaatsanwaltschaft nicht als milderes Mittel zum Hängebeschluss interpretiert, sondern als Aufforderung zum Wettrennen. Dies zeigt die Böswilligkeit der Generalstaatsanwaltschaft ebenso wie die achselzuckende Pressemitteilung hinterher. Hier wollte eine Behördenleitung ein Kräftemessen inszenieren und das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Vollzugsfolgenbeseitigung auf seine Grenzen hinweisen. Bedauerlich, dass danach nichts mehr aus Karlsruhe kam.

#### **Sozialrichterratschlag 2024**

Von Koepsell nicht behandelt wurden die vielleicht etwas „kleineren“ Formen des Ungehorsams und ihre Ursachen, etwa das unentschuldigste Nichterscheinen vor Gericht, die Lüge des Behördenver-

treters im Vergleichsgespräch, der Kampf um die vollständige Übersendung lesbarer Verwaltungsakten, die Erfüllung erst nach anwaltlicher Androhung der Zwangsvollstreckung, die Richterinnen und Richter in den drei öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zunehmend beschäftigen. „Wollen Behörden nicht mehr rechtmäßig handeln, sondern vor Gericht nur gewinnen?“ „Maßstab ist nicht mehr das Recht, sondern die Wirtschaftlichkeit!“ „Wenn rechtliche Anforderungen nicht in der Software abgebildet sind, dann werden rechtswidrige Bescheide erlassen, weil das die Software so vorschreibt“ – dies sind Fragen und Aussagen, über die der Sozialrichterratschlag am 28. April 2024 unter dem Titel: „Sozialgerichtsbarkeit und Sozialverwaltung – zunehmend ein Spannungsverhältnis?“ in Darmstadt mit Prof. Dr. Constanze Janda (Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer), Rechtsanwalt Martin Schafhausen (Frankfurt a.M.) und Dr. Joachim Wentzel (Referent im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Wiesbaden) diskutierte, moderiert vom Verfasser. Gesucht wurde nach Ursachen, vor allem jenseits der Böswilligkeit: Identifiziert wurden Personalmangel, unzureichende Digitalisierung sowie fehlende Rechtskenntnis. Sozialleistungen müssten daher eigentlich systemisch gedacht werden; Lebenslagen der Leistungsberechtigten hielten sich nicht an das Ressortprinzip; es fehle Wissen über andere Leistungen, sodass die Sozialverwaltung ihren Beratungs-, Informations- und Hinwirkungspflichten aus SGB I und SGB X nicht nachkomme. Auch der Veränderungsdruck auf die Verwaltung bzw. die einzelnen Mitarbeitenden (z.B. Führen nach Zielen) wurde thematisiert: Steuerungsziele der Verwaltung bei der Aufgabenerfüllung mündeten nicht notwendig in rechtmäßiges Handeln. Letztlich sei das Personal der Verwaltung nicht immun gegen den zu beobachtenden gesellschaftlichen „Klimawandel“. Wenn rechtswidriges Verwaltungshandeln sich in Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zeige, könnte eine Steigerung der personellen Diversität in der Sozialverwaltung eine Lösung sein. Plenum und Podium stellten im Übrigen vielfältige Überlegungen an, wie die Justiz auf Defizite reagieren könnte. Ein Vorschlag lautete, durch klare und eindeutige Kommunikation der Richterinnen und Richter die Rolle der Gerichte zu verdeutlichen und so mittelbar auch die Akzeptanz für Verfahren und Entscheidung zu steigern – in Übereinstimmung mit einer These von Koepsell (S. 316).

#### **Zusammenfassung**

Fälle der böswilligen Missachtung von Gerichtsverfahren und Entscheidungen nehmen zu. Für dieses Phänomen ist die Justiz nur bedingt gewapp-

net. Die gelungene Dissertation von Koepsell zeigt aber, dass die Gerichte die vorhandenen Instrumente nicht ausreizen. Es gibt nicht nur „den“ exekutiven Ungehorsam im Sinne einer gewollten oder bewussten Abweichung von richterlichen Entscheidungen, sondern auch die exekutivische Gleichgültigkeit gegenüber rechtsstaatlichem Handeln im Detail. Wann ist wie zu differenzieren – bei den rechtspolitisch notwendigen Stärkungen der Judikative und den „rechtskulturellen“ Reaktionen der Judikative auf die Angriffe der Exekutive? Hier bietet für den erstgenannten Fall die Freiburger Dissertation wertvolle Lösungsvorschläge, die aufgegriffen werden sollten. Dort, wo im „Kleinen“ die Verwaltung zunehmend gleichgültig gegenüber Recht oder Justiz agiert, muss die Diskussion – begleitet von künftiger empirisch-rechtssoziologischer Forschung – weitergehen. Denn es ist zu befürchten, dass allein mühsame richterliche Erziehungsarbeit

im Einzelfall und „klare Kante“ in der Kommunikation es nicht richten werden.

#### Anmerkungen

1 Philipp Koepsell, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz, 2023 Mohr Siebeck Tübingen, 360 Seiten, ISBN 978-3-16-162682-1. Die Seitenzahlen im Text beziehen sich auf dieses Werk.

2 BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2024 – 2 BvQ 49/24; Aufarbeitungen des Falles finden sich bei: Podolski, „Beschämend für einen Rechtsstaat“, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/auslieferung-maja-t-aufarbeitung-abgeordnetenhaus>; Bier, „Eiltransport gegen Eilrechtsschutz“, <https://verfassungsblog.de/maja-t-auslieferung-ungarn-eilrechtsschutz-bverfg-gewaltenteilung/>.

3 Beachte bereits SG Fulda, Beschluss vom 29. Dezember 2006 – S 9 AS 268/06 –, aufgehoben durch Hess. LSG, Beschluss vom 19. Januar 2007 – L 7 AS 10/07 ER.

## Independence Day

Veranstaltung für Berufsanfänger in Frankfurt am 4. Juli 2024

Zum dritten Mal fand am 4. Juli 2024 der von ver.di und NRV veranstaltete „Independence Day“ für junge Richterinnen und Richter statt.

Nach einem Grußwort von OLG-Vizepräsidentin Dr. Ruth Römer präsentierte Sina Dörr (OLG Köln, Think Tank „Legal Tech und KI für die Justiz NRW“) mit „Justiz & Digitalisierung – Status quo, aktuelle Entwicklungen und verfassungsrechtliche Implikationen“ einen umfassenden Überblick über große Chancen und große Gefahren der kommenden Modernisierungsschritte. Nachvollziehbar erläuterte sie mit Blick auf Verwaltungsstrukturen und Vergabewesen, warum Transformationen in der Justiz gegenwärtig anders ablaufen als in der Wirtschaft.

Workshops zu „Aufgabenverteilung zwischen Richter\*innen und ServiceEinheiten in Zeiten der eAkte“ (Oliver Rust), „Richterliche Unabhängigkeit“ (Dr.

Frank Schreiber) und „New Work“ (Peter Brändle) prägten den Nachmittag.

Über 20 dienstjunge Richterinnen und Richter diskutierten die Themen intensiv. Dabei wurde einmal mehr deutlich, dass der Richterberuf auch durch eine zu späte und unprofessionell durchgeführte Digitalisierung nicht nur an Attraktivität verliert. Vielmehr stellt es darüber hinaus einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar, durch mangelhafte Software ohne hinreichenden Support vom Arbeiten abgehalten zu werden. Bei der Frage „Justiz als Ort“ vs. „Home-Office-Richter“ zeigte sich eine Bandbreite von Auffassungen: Einige vermissen den vor Corona noch bestehenden kollegialen Austausch und sahen einen Eigenwert darin, dass die Justiz einen Platz in der Stadt hat, andere sind dankbar für jeden Tag, den sie von zu Hause arbeiten können.

<https://www.neuerichter.de/mitglied-werden>

## STELLUNGNAHME

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Maßregelvollzugsrechts

Die Neue Richtervereinigung (NRV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die NRV begrüßt die geplanten Neuregelungen ausdrücklich, insbesondere die eingeführten Regelungen betreffend die Fixierung der nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Betroffenen (§ 27 MRVG).

Das Gesetz beendet damit gleichzeitig einen – zuletzt auch in der Praxis sichtbaren – Zustand der Rechtsunsicherheit. Auf mehrere Anträge der saarländischen Klinik für forensische Psychiatrie (SKFP) ergingen – überwiegend durch das Zentrale Bereitschaftsgericht, aber auch durch das Amtsgericht Merzig selbst – verschiedene und im Ergebnis konträre Entscheidungen, die jedoch alle denselben Sachverhalt und auch – eher zufällig – denselben Betroffenen tangierten. So wurde die Fixierung des Betroffenen (der derzeit in der SKFP seit etwas über fünf Jahren nach § 63 StGB untergebracht ist) zuerst unter entsprechender Heranziehung verschiedener Normen des Grundgesetzes gerichtlich genehmigt und ein weiterer Antrag in der Folge abgelehnt mit der Begründung, es gebe keine (ausdrückliche) gesetzliche Grundlage hierfür. Dieser (ablehnende) Beschluss wurde auch in den bekannten juristischen Datenbanken veröffentlicht. Nach einer weiteren Genehmigung durch das Zentrale Bereitschaftsgericht wurde zuletzt die Fixierung durch das Amtsgericht Merzig selbst genehmigt. Die hiergegen erhobene Beschwerde verwarf die Beschwerdekammer des Landgerichts Saarbrücken mit der Begründung, dass aus den Normen des Grundgesetzes die grundsätzliche Möglichkeit der Fixierung und der Richtervorbehalt zu entnehmen seien.

Dieser Rechtsunsicherheit, die dadurch verstärkt wird, dass der Beschluss der Beschwerdekammer des Landgerichts Saarbrücken – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht wurde, der vorgenannte (ablehnende) Beschluss jedoch z.B. bei „beck-online“ unter den Suchwörtern „Fixierung Maßregelvollzug“ als erster Treffer angezeigt wird, kann durch das geplante Gesetz begegnet werden. Insbesondere durch § 27 Abs. 5 ist nunmehr klargestellt, dass eine Genehmigung durch das Gericht erforderlich ist. Die Bezugnahme auf die Dauer von 30 Minuten in Satz 5 trägt den Anforderungen der (vielbeachteten) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 hinreichend Rechnung.

**Vorschläge:** Es wird vorgeschlagen, die Regelungen zur Fixierung in § 27 in zwei Punkten zu ergänzen (bspw. durch einen weiteren Absatz):

#### 1. Verfahren:

§ 121b des StrafVollzG (Bund), auf den § 118 S. 1 Nr. 2 SLStVollzG Bezug nimmt, verweist hinsichtlich des Verfahrens auf das FamFG und nimmt Bezug auf § 312 Nummer 4 FamFG, der Fixierungen nach „Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker“, also dem PsychKHG (Saarland), zum Gegenstand hat. Hierdurch ist klargestellt, dass es sich um eine Unterbringungssache (§ 312 FamFG) handelt, sodass die dortigen Vorschriften, insbesondere die Pflicht zur Anhörung des Betroffenen (§ 319 FamFG) oder sonstiger Beteiligter (§ 320 ff.) und die etwaige Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 317 FamFG) zu beachten sind. Zwecks Vereinfachung erscheint es sinnvoll, bspw. in einem anzufügenden Absatz 7 in § 27 des geplanten Gesetzes auf die Vorschriften des 2. Abschnittes des 3. Buches (also §§ 312- 339 FamFG) oder zumindest auf die §§ 317 und 319 FamFG Bezug zu nehmen.

#### 2. Beschwerdemöglichkeit:

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob in einem weiteren Absatz Regelungen über die Beschwerdemöglichkeit des Betroffenen ausdrücklich geregelt werden, da die allgemeine Regelung in § 32 des geplanten Gesetzes primär auf allgemeine Beschwerden der Untergebrachten abzielen dürfte.

Denkbar wäre aus hiesiger Sicht entweder eine Regelung entsprechend § 121b Abs. 1 S. 3 StVollzG (Bund), in der es heißt: „Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof“ oder alternativ wiederum ein Verweis auf die Vorschriften des FamFG (dort: §§ 58 ff. FamFG), sodass letztlich für den/ die Betroffene(n) ebenso wie für die antragsberechtigte Klinik leicht und klar ersichtlich ist, wie und auf welchem Wege eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung herbeigeführt werden kann.

*Für die Neue Richtervereinigung (NRV) im Saarland:  
Torsten Müller, Amtsgericht Saarbrücken, Zentrales  
Bereitschaftsgericht*

06. November 2024

## STELLUNGNAHME

# Fortbestehende Ungleichbehandlung saarländischer Richter gegenüber Beamten

16. September 2024 | Stellungnahme, LV Rheinland-Pfalz / Saarland

Am 03. Juli 2024 brachte die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes einen Gesetzesentwurf ein, wonach auch für saarländische Richterinnen und Richter die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den Eintritt in den Ruhestand auf ihren Antrag hin bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinauszuschieben (Drucksache 17/1031: „Gesetz zur Einführung einer Verlängerungsoption für Richter“).

Eine solche Verlängerungsoption wurde den Landesgesetzgebern in Umsetzung der Föderalismusreform bereits im Jahr 2008 durch entsprechende Änderung des Deutschen Richtergesetzes (§ 76 Abs. 2 DRiG) eingeräumt. Zahlreiche Bundesländer haben mittlerweile davon Gebrauch gemacht, um ihre Richter nicht gegenüber ihren Landesbeamten zu benachteiligen (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein).

Im Saarland ist die Rechtslage bislang wie folgt: Die Geburtsjahrgänge bis 1963 treten in gestaffelten Altersgrenzen in den Ruhestand (1963: mit 66 Jahren und 10 Monaten), während alle Geburtsjahrgänge ab 1964 mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand treten werden. Bereits jetzt sieht § 43 Abs. 3 S. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes Folgendes vor: *„Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, jedoch nicht länger als insgesamt drei Jahre.“* Saarländische Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben von Gesetzes wegen somit die (theoretische) Möglichkeit, über die Vollendung ihres 67. Lebensjahres hinaus noch ihren Beruf ausüben zu dürfen. (Ob das Justizministerium das „dienstliche Interesse“ an einem hinausgeschobenen Ruhestand dann auch *tatsächlich* bejaht, ist natürlich eine völlig andere Frage.)

Mit ihrem Gesetzesentwurf wollte die CDU-Fraktion nun auch saarländischen Richterinnen und Richtern die Möglichkeit bieten, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr, höchstens bis zum vollendeten 68. Lebensjahr, hinaus zu schieben. Dazu nannte die CDU-Fraktion folgende Gründe:

- Die wertvolle Erfahrung lebensälterer Richterinnen und Richter.
- Unter Umständen könne auch verhindert werden, „dass ein über einen längeren Zeitraum geführtes aufwendiges Gerichtsverfahren allein wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze einer Richterin oder eines Richters ohne die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes nicht weitergeführt werden kann“.

Weiterhin sah der Gesetzesentwurf vor: *„Zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit ist den Richterinnen und Richtern ein voraussetzungsloser Anspruch eingeräumt, denn eine solche Regelung ist nur dann verfassungsgemäß, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht als Ermessensentscheidung der Exekutive ausgestaltet ist, sondern auf Antrag des Richters zwingend auszusprechen ist. Nur im Einzelfall, soweit zwingende dienstliche Gründe, die mit der Funktionsfähigkeit der Gerichte bzw. der Rechtsprechung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und deren Bejahung von objektiven Sachzwängen geprägt sein müssen, einer Verlängerung entgegenstehen, wird ein Antrag abzulehnen sein.“*

Gegenüber der Saarbrücker Zeitung (Ausgabe vom 13. Juli 2024) äußerte sich die justizpolitische Sprecherin der CDU-Fraktion, Dagmar Heib, dass ihre Fraktion „regelmäßig von saarländischen Richtern auf das Thema angesprochen“ worden sei: Dies sei *„ein Weg, um gerade erfahrene Richterinnen und Richter in ihrer Qualität der Rechtsprechung für längere Zeit an die saarländische Justiz zu binden“; Fachkräftemangel gebe es überall, auch in der saarländischen Justiz.*

Neben der CDU stimmte auch die AfD-Fraktion im saarländischen Landtag für den Gesetzesentwurf. Die Mehrheit im saarländischen Landtag lehnte diesen Gesetzesentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion jedoch ab, was die Justizministerin Petra Berg wie folgt begründete: *„Wir haben überhaupt kein Problem, die frei werdenden Stellen zu besetzen, wir finden qualifizierte Nachwuchsjuristinnen und -juristen.“*

**Die Neue Richtervereinigung (NRV) im Saarland gibt dazu insbesondere Folgendes zu bedenken:**

Einerseits fällt nicht nur wenigen Kolleginnen und Kollegen der Übergang in den Ruhestand schwer. In Zeiten zunehmender (auch geistiger) Fitness breiter Bevölkerungsschichten im Seniorenalter ist der individuelle Wunsch nach einem späteren Ruhestandseintritt daher durchaus nachvollziehbar. Auch geht der Umstand einer über die Jahrzehnte gestiegenen Seniorenfitness mit dem Umstand einer gestiegenen durchschnittlichen Lebenserwartung einher.

Andererseits darf das Modell eines individuell gewünschten späteren Ruhestandseintritts nicht zu einer Blaupause für eine allgemeine Erhöhung des regulären Ruhestandsalters werden.

Völlig zu Recht darf vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) der hinausgeschobene Ruhestand von Richterinnen und Richtern nicht in das Ermessen der Exekutive gestellt werden.

Weiterhin gebieten die auch nach erfolgter Lebenszeiternennung in beide Richtungen durchlässigen Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten eine Gleichbehandlung der Inhaber beider Ämter. Insofern böte es sich an, auch den hinausgeschobenen Ruhestand von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht mehr in das Ermessen der Exekutive zu stellen.

Ein Augenmerk sollte auch darauf gelegt werden, dass ein hinausgeschobener Ruhestand aus dem Blickwinkel der Arbeitsbelastung bzw. des persönlichen „Kosten- Nutzen-Verhältnisses“ her nicht vorwiegend Anreize für die Inhaber von Beförderungsämtern setzt.

Letztlich ist auch das Ziel einer leistungsfähigen Justiz maßgeblich: Die Zeiten, in denen ältere Stelleninhaber Platz machen sollten, um Bewerbern

aus der jüngeren Generation eine Chance zu eröffnen, (so die weitere Argumentation aus der SPD-Fraktion), sind längst vorbei. Die Argumentation der Justizministerin, dass ausgerechnet das Saarland – entgegen dem eindeutigen Bundestrend sowie den immer akuter werdenden demografischen Herausforderungen, zudem noch als Schlusslicht im sich immer weiter auseinander entwickelnden föderalen Besoldungsgefüge – keinerlei Probleme bei der Gewinnung hochqualifizierten Nachwuchses für den höheren Justizdienst haben sollte, ist nicht nachvollziehbar. (Kritische Anmerkung am Rande: Warum spricht die Justizministerin eigentlich nur vom Ziel der Gewinnung „qualifizierten“ Nachwuchses?) Im Gegenteil aber sind Richterinnen und Richter mit der Berufserfahrung mehrerer Jahrzehnte nicht nur hinsichtlich der Qualität ihrer eigenen Rechtsprechung Gold wert, sondern auch, weil sie gefragte Ansprechpartner/innen ihrer jüngeren Kolleginnen und Kollegen sind.

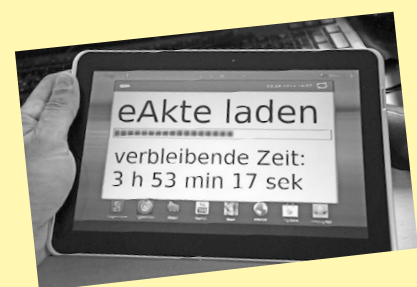
Die jahrzehntelange Erfahrung dieser Kolleginnen und Kollegen wird auch nicht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung etwa dadurch aufgewogen, dass junge Richterinnen und Richter mit ihrer niedrigen Erfahrungsstufe im Besoldungsgefüge für den Haushalt billiger wären: Denn Richterinnen und Richter, die auch im 68. Lebensjahr noch ihre Arbeitskraft aktiv in den Dienst des Staates stellten, bezögen selbstredend noch keine Pension.

Die Neue Richtervereinigung im Saarland wird dieses Thema auch in Zukunft weiter kritisch begleiten. Um uns ein noch besseres Stimmungsbild innerhalb des Kollegenkreises machen zu können, sind wir für Rückmeldungen und Anmerkungen aller Art sehr dankbar!

*Für die Neue Richtervereinigung im Saarland:  
Dr. Thomas Haug, Amtsgericht Saarbrücken*

## Höchste Zeit ... für **Betrifft JUSTIZ**

- ▶ **Betrifft JUSTIZ** ist eine verbandsunabhängige Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ▶ ... ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben
- ▶ ... informiert über Justizpolitik, Justiz in aller Welt und den Blick auf die Justiz aus anderen Disziplinen.



[www.betrifftjustiz.de](http://www.betrifftjustiz.de)

## STELLUNGNAHME

# Richterbesoldung im Saarland – Stellungnahme des NRV-Bundesverbandes vom 30.10.2024 an das BVerfG zu den Verfahren 2 BvL 12/18 und 2 BvL 14/18 – hier abgedruckt in gekürzter Fassung

Die Neue Richtervereinigung (NRV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Vorlagebeschlüssen des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvL 12/18 und 2 BvL 14/18 Stellung nehmen zu können.

Die NRV teilt die Auffassung, dass die Besoldung jedenfalls derjenigen Richterämter, die nach der gestuften Besoldung R 1 und R 2 besoldet werden, und jedenfalls soweit es nicht die obersten Besoldungsstufen betrifft, im Saarland in den hier zur Überprüfung stehenden Zeiträumen in verfassungsrechtlich relevanter Weise zu niedrig bemessen waren. Dies gilt erst recht in Anbetracht der Absenkung, die in Anlehnung an das seinerzeitige Besoldungsmodell Baden-Württembergs vorgenommen worden war.

Nach Auffassung der NRV lässt der zeitliche Abstand, der zwischenzeitlich nicht nur zu denjenigen Bedingungen eingetreten ist, die seinerzeit Anlass zur Klage geboten hatten, sondern auch zu den Beschlüssen, mit denen diesen Klagen entsprochen und die Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht erfolgt waren, zur aktuellen Besoldungslage erkennen, dass es sich nur teilweise um eine Problematik handelt, die der Besoldungsentwicklung seit der Föderalismusreform 2006 geschuldet ist. Ständen damals, vor rund 10 Jahren, gerade weil mit der geänderten Zuständigkeit eine Auseinanderentwicklung der Besoldungshöhen einsetzte, eben jene Parameter im Fokus der Betrachtung, die für diesen dynamischen Prozess symptomatisch waren, so wird jetzt zunehmend sichtbar, dass es sich in Bezug auf die Richterbesoldung um ein strukturelles Problem handelt. Um ein Problem, das bereits in der von den Ländern übernommenen bundesgesetzlichen Besoldungsstruktur angelegt und mit ihr übernommen worden war.

In diesem Zusammenhang möchte die NRV darauf hinweisen, dass ihres Erachtens auch durch die Anpassungen, die im Saarland, mutmaßlich in Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in den letzten Jahren vorgenommen worden sind, die Richterbesoldung insbesondere der unteren Erfahrungsstufen nicht auf ein Niveau angehoben wurde, das den verfassungsrechtli-

chen Anforderungen genügt. In diesem Zusammenhang liegt dem Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1719/23 eine Verfassungsbeschwerde vor, die die Besoldung der Jahre 2022 und 2023 zum Gegenstand hat. Die Neue Richtervereinigung regt höflich an, dieses Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hinzu zu verbinden, wohl wissend, dass es sich um eine andere Verfahrensart handelt. Dann würde das aktuelle Problemfeld in die Betrachtung einzubeziehen sein, nämlich die Schwierigkeit, auf einem enger werdenden Arbeitsmarkt freie Stellen nachzubeseetzen, ohne die Einstellungsvoraussetzungen so sehr abzusenken, dass sie dem Anspruch an eine überdurchschnittliche Qualifikation nicht mehr entsprechen, was wiederum einen (dauerhaften) Ansehensverlust der Justiz zur Folge haben könnte, der dann auf die Akzeptanz von Rechtsprechung durchzuschlagen droht, und der in zunehmendem Maße auf europäischer Ebene zu kritischen Kommentaren Anlass gibt.

Insofern steht die Richterbesoldung im Saarland zwar exemplarisch für die Auswirkungen der Föderalisierung der Besoldungszuständigkeit, sie verweist aber auf ein dahinter liegendes Problem. Die Stellungnahme weist daher zwei Schwerpunkte auf. Zunächst wird analysiert, worin nach der hier vertretenen Auffassung die verfassungsrechtlich ungelöste Problemstellung der Richterbesoldung liegt, nämlich in einer Struktur der Richterbesoldung, die in zu großer Anlehnung an das für die Beamtenlaufbahn konzipierte Besoldungsgefüge gestaltet ist. Dadurch wird letzten Endes dem Gebot des Art. 98 Abs. 3 GG nicht hinreichend Rechnung getragen, nämlich auf der Stausebene Regelungen zu treffen, die jeweils denjenigen funktional-strukturellen Anforderungen entsprechen, die die Ausgestaltung der beiden vollkommen unterschiedlichen Funktionen der Exekutive auf der einen und der Judikative auf der anderen Seite verlangen.

Der andere Schwerpunkt der Stellungnahme liegt in der Darstellung aktueller Auswirkungen. **Durch die Übernahme einer Reihe von Argumenten, die der Verfassungsbeschwerde entnommen sind, die jüngst direkt gegen das aktuelle Besoldungsgesetz im Saarland erhoben worden ist, soll aufge-**

zeigt werden, welche Folgen eine Besoldungspolitik zeitigt, wenn sich der Landesgesetzgeber darauf konzentriert, den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil zur R-Besoldung vom 5.5.2015, BVerfGE 139, 64-148 und dem Beschluss zur A-Besoldung vom 17.11.2015, BVerfGE 140, 240-316, Rechnung zu tragen.

Die Stellungnahme der NRV nimmt daher nur am Rande Bezug auf die Argumente, die bislang zwischen den Beteiligten ausgetauscht worden sind.

Sie versucht stattdessen, einerseits die nach Auffassung der NRV ursächliche Problemstellung herauszuarbeiten, und andererseits die sich daraus auch in der Besoldungsgegenwart ergebenden Verwerfungen aufzeigen.

*Ruben Franzen  
Dr. Thomas Haug, LL.M. (University of Exeter)*

**Die vollständige Stellungnahme hier im Download**

## NRV-JAHRESTAGUNG 14. BIS 15.3.2025 IN BERLIN

### ... RECHTSSTAAT SEIN DAGEGEN SEHR!

## Errungenschaften, Herausforderungen und Zumutungen

*Aus dem Programm:*

**Freitag, den 14.3.2025**

19:00 Uhr      **Den Zweifel aushalten – Eine künstlerische Perspektive auf Strafprozesse gegen rechtsextreme Angeklagte**  
**Szenische Lesung aus den Theaterstücken „Werwolfkommandos“ und „Innere Sicherheit“**  
**Marie Schwesinger, Autorin und Regisseurin**  
**Schauspieler (N.N.)**

**Samstag, den 15.3.2025**

09:30 Uhr      **PODIUMSDISKUSSION**  
**(Fehl-) Entwicklungen und Perspektiven des Rechtsstaats**  
**Prof. Dr. Dr. Maximilian Pichl, Professor für Soziales Recht als Gegenstand der Sozialen Arbeit, Hochschule RheinMain, Autor von: Law statt Order – Der Kampf um den Rechtsstaat**  
**Arne Semsrott, Politikwissenschaftler, Projektleiter und Chefredakteur im Team von FragDenStaat, Autor von: Machtübernahme – Was passiert, wenn Rechtsextremisten regieren**

13:30 Uhr      **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**



V.i.S.d.P.:  
 Dr. Thomas Haug  
 c/o Amtsgericht Saarbrücken  
 Franz-Josef-Röder-Straße 13, 66119 Saarbrücken

Layout und Gesamtherstellung:  
 JMS Kommunikation, Jürgen Müller-Stephan  
 Aternweg 7A, 64291 Darmstadt,  
 info@jms-kommunikation.de

## Ein Schritt auf dem langen Weg der Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung

Niedersächsische Justizministerin hebt nach über 45 Jahren disziplinarrechtliche Verfügung gegenüber Helmut Kramer auf<sup>1</sup>

Frank Schreiber

*„Es steht dem Richter ebenso wenig wie dem Beamten zu, seinem Vorgesetzten Verfehlungen vorzuwerfen oder dessen Ansehen durch Verbreitung von Tatsachen im Bereich der Behörde zu untergraben, selbst wenn die Tatsachen zutreffend sind.“*

Der Obrigkeitsstaat war noch präsent und die Vorstellung des Richters als Grundrechtsträger ungeliebtes „Law in the Books“, als der Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig mit Verfügung vom 4. September 1978 (Az.: K 278 Beih. I) die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens von Richter am Oberlandesgericht Dr. Helmut Kramer in der sogenannten Puvogel-Affäre beschrieb. Präsident Wassermann – in den 1970er Jahren ein für seine Zeit durchaus fortschrittlicher Geist<sup>2</sup> – stellte mit der Verfügung das von Ministerpräsident Albrecht initiierte Disziplinarverfahren zwar ein, begründete gleichwohl die Rechtswidrigkeit des Verhaltens Kramers gegenüber dem niedersächsischen Justizminister.

Am 11. Juni 2024 – mehr als 45 Jahre später – hat die niedersächsische Justizministerin diese Verfügung nun aufgehoben und Helmut Kramer für dessen Engagement in der Puvogel-Affäre gedankt. Der Aufhebungsbescheid wurde dem Sohn Christian Kramer sowie mit Gerd Hankel und Uwe Boysen zwei Weggefährten des mittlerweile 94-jährigen und aus gesundheitlichen Gründen verhinderten Helmut Kramer von der Ministerin persönlich übergeben.

### Ein kurzer Rückblick auf die Puvogel-Affäre

Die Puvogel-Affäre steht paradigmatisch dafür, was auch in der nicht mehr ganz jungen Bundesrepublik noch bei der Aufarbeitung der NS-Justiz, der NS-Rechtswissenschaft und ihrem Personal schief gelaufen ist: Die beamtenrechtliche „Renazifizierung“, die einige Karrieren ohne Brüche ermöglichte, sorgte für ein Selbstbewusstsein und mächtige Netzwerke der belasteten Personen. Diese Umstände machten es denjenigen schwer, die darüber empört waren und Aufklärung verlangten. Nachdem Dr. Hans Puvogel im Jahr 1976 zum niedersächsischen Justizminister ernannt worden war, wurde 1978 der Inhalt seiner Dissertation aus dem Jahr 1937 publik, Titel: „Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“. Hierin findet sich unter anderem die folgende Passage (S. 34):

*„Der Wert des Einzelnen für die Gemeinschaft bemißt sich nach seiner rassischen Persönlichkeit. Nur ein rassistisch wertvoller Mensch hat innerhalb der Gemeinschaft eine Daseinsberechtigung. Ein wegen seiner Minderwertigkeit für die Gesamtheit nutzloser, ja schädlicher Mensch ist dagegen auszuscheiden. [ ] Ob das Volk für eine Ausscheidung des Minderwertigen durch Tötung bereits Verständnis aufzubringen vermag, mag dahingestellt bleiben, sicher aber begrüßt es heute zumindest die Ausrottung des Sittlichkeitsverbrechers und damit die Verhütung einer asozialen Nachkommenschaft.“*

Puvogel distanzierte sich in dieser Situation nicht etwa von diesem Gedankengut. Mit seiner Einlassung bemühte er sich ausweislich einer Schilderung in „ötV in der Rechtspflege“<sup>3</sup> aus dem Oktober 1979 um Rechtfertigung, leugnete Passagen und versuchte Kontinuität mit Rechtsgedanken der Gegenwart herzustellen. Dies veranlasste Kramer, Kopien von Auszügen der Dissertation anzufertigen und diese ohne jeglichen Kommentar über die Wachtmeisterei im Oberlandesgericht an die Kollegen zu verteilen. Anstelle von Lob und Anerkennung erhielt er einen Bescheid seines Präsidenten, mit der Feststellung, dass er durch die Versendung der Auszüge aus der Dissertation die Achtungspflicht gegenüber seinem dienstvorgesetzten Minister verletzt habe. Zu diesem Zeitpunkt war Puvogel schon zurückgetreten.

### Die Dienstpflichten eines Richters – ein erfreuliches „Update“

Die Einstellungsverfügung transportierte ein fragwürdiges Richterbild, in dem die Grundrechte keinen Platz hatten: „Der Richter ist wie jeder andere Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, seinem Vorgesetzten Achtung entgegenzubringen. Ohne Achtung der Autorität des Vorgesetzten ist eine geordnete Behördentätigkeit nicht möglich. Die der Wahrung der Amtsautorität dienende Achtungspflicht verliert ihre Geltung nicht schon dann, wenn dem Vorgesetzten kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt wird“ – so lauteten die drei Sätze vor dem einleitend genannten Zitat.

Der Aufhebungsbescheid aus dem Jahr 2024 enthält erfreuliche Klarstellungen zur Fehlerhaftigkeit der damaligen rechtlichen Würdigung: „Eigenstän-



diges Denken und sachliche Kritik sind [ ] für einen funktionierenden Rechtsstaat, insbesondere für die Judikative, konstitutiv. Ohne eine kritische Haltung und einen offenen Geist bleibt die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter leere Form. [ ] Das Grundgesetz ist nicht wertneutral, sondern entscheidet sich für zentrale Grundwerte, nimmt sie in ihren Schutz und gibt dem Staat – wie auch seinen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern – auf, sie zu sichern und zu gewährleisten."<sup>4</sup>

Justizministerin Wahlmann erklärte anlässlich der Aufhebung: „Dr. Helmut Kramer war jahrzehntlang das Gewissen der niedersächsischen Justiz. ( ) Mit Mut und Beharrlichkeit hat er sich in herausragender Weise um die Aufarbeitung von Justizunrecht in der NS-Zeit und dessen Fortwirkung in der Bundesrepublik verdient gemacht. Auch heute kann die Justiz ihre wichtige Aufgabe als dritte Säule der Staatsgewalt nur dann effektiv wahrnehmen, wenn kritische Stimmen Gehör finden und die richterliche Unabhängigkeit stets gewahrt bleibt. Wir brauchen in der Justiz deshalb auch in Zukunft Menschen mit klarem inneren Kompass, die unsere verfassungsmäßigen Werte auch gegen Widerstände und zur Not auch unter Inkaufnahme persönlicher Nachteile vehement verteidigen – kurzum: Menschen wie Dr. Helmut Kramer.“

#### Was ist zu lernen für eine Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung?

Die Ü50 unter uns haben es noch selbst erlebt: An Universitäten wurden die greisen Professoren, die ihre Karriere im NS-Staat begonnen hatten, von ihren Kollegen (gendern i.d.R. überflüssig) nicht offen kritisiert. Noch 1995 sollte die Thematisierung der Verantwortung des Staatsrechtslehrers am Beispiel des Alt-Nazis Theodor Maunz auf der Assistententagung Öffentliches Recht in Rostock unterbunden werden.<sup>5</sup> Entsprechendes berichten noch ältere Kolleginnen und Kollegen – teils auch nur vom Hörensagen – aus der Justiz. Der heutigen jungen Richterinnen- und Richtergeneration fehlt jegliche unmittelbare Konfrontationserfahrung. Bücher können dies nur bedingt ersetzen. Obwohl seit den 1980er Jahren viele kleinere Forschungsarbeiten und einzelne Dissertationen zu den personellen Kontinuitäten in der Justiz publiziert wurden, erscheinen erst jetzt umfassende Werke zur Gründungsgeschichte der obersten Bundesgerichte.<sup>6</sup> § 5a DRiG und die meisten Ausbildungsgesetze der Länder verlangen eine Vermittlung der Ausbildungsinhalte „in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“. Gehört dazu nicht auch die Aufarbeitung der fehlgeschlagenen Aufarbeitung in der jungen Bundesrepublik?

„Absolut! Eine Geschichte der nationalsozialistischen Justiz ohne Einbeziehung ihres langen Fortwirkens in die Bundesrepublik wäre sinnlos. Aus der Reflexion über die Kontinuitäten können wir – hoffentlich – etwas lernen,“ meint Helmut Kramer. Und was können künftige oder junge Richterinnen und Richter heute aus der Puvogel-Affäre lernen? „Es mag fruchtbar sein, die unterschiedlichen Richterbilder, wie sie in der Verfügung von 1978 und der Aufhebung von 2024 gezeichnet werden, miteinander in Kontrast zu setzen, also auf der einen Seite ein Vasall, der offenbar nur Recht anwendet, ohne viel kritisch zu denken, und auf der anderen Seite das Richterbild, das die Ministerin in ihrer Aufhebung ( ) dargelegt hat.“

In Zeiten, in denen Geschäftsverteilungspläne geändert werden müssen, um eine ideologisch-befangene Rechtsprechung zu verhindern<sup>7</sup>, erzählen solche kleinen Geschichten, wie das Disziplinarverfahren gegen Helmut Kramer, wie anders fragil der demokratische Rechtsstaat damals noch war und welcher Richterinnen und Richter es heute bedarf, um auch mit dem Mittel der Empörung demokratisch-rechtsstaatliche Werte zu verteidigen. Dieser Akt von „Symbolpolitik“ kann für die Selbstvergewisserung einer demokratisch-rechtsstaatlichen und pluralistischen Justiz nicht überbewertet werden.

#### Anmerkungen

1 Der Beitrag entstand unter nicht im Einzelnen kenntlich gemachter Verwendung der Presseinformation des Niedersächsischen Justizministeriums vom 12. Juni 2024 (Dr. Marcel Holthausen) und unveröffentlichten Dokumenten, die dem Autor von Christian Kramer zur Verfügung gestellt wurden.

2 Vgl. z.B. Wassermann, Der politische Richter, 1972. Zu richterlichen Meinungsäußerungen blieb seine Auffassung „differenziert“, vgl. NJW 1995, 1653.

3 Heft 22, S. 1-3; <https://oeffentliche-private-dienste-verdi.de/service/publikationen/verdict/archiv-oetv-in-der-rechtspflege>.

4 Vfg. der Nds. Justizministerin vom 11. Juni 2024 -2004 EI -101. 14/2023, S. 3 f., 6; siehe auch Fn. 1.

5 N.N. (anonym) KJ 1995, 86; van den Loo, in: Bretthauer u.a., Wandlungen im Öffentlichen Recht, Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, 2020, S. 65 (69 f.)

6 Z.B. Rudloff / von Miquel, Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats, Akteure, Rechtsprechung, sozialrechtliche Prägungen, München 2024.

7 Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 1. Juli 2021 – 2 BvR 890/20 –, zum verfahrensübergreifenden Befangenheitsgrund eines Richters am VG Gießen; Rath, Disziplinarverfahren gegen Richter Bengt Fuchs, LTO vom 10. Juli 2024, zur Geschäftsverteilungsplanänderung am VG Gera.

## Antrag auf amtsangemessene Besoldung

Absender:  
Personal-Nr.

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS)  
beim Landesamt für Zentrale Dienste  
Am Halberg  
4 66121 Saarbrücken

Per Fax: 0681/501 6646

### Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2024

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge für das Jahr 2024 erhebe ich hiermit Widerspruch und beantrage, mich rückwirkend ab dem 01. Januar 2024 amtsangemessen – im Einklang mit den dazu aufgestellten Grundsätzen des BVerfG – zu alimentieren.

Für den Fall, dass Sie schriftlich auf die Einrede der Verjährung verzichten, bin ich mit dem Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht einverstanden.

#### Begründung:

Die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, insb. in seinem Urteil vom 05. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a., Rn. 93) sowie in seinen Beschlüssen vom 04. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 22 ff.; sowie 2 BvL 6/17 u.a, Rn. 26) dargelegten Prüfungsmaßstäbe im Hinblick auf eine amtsangemessene Alimentierung von Richtern und Staatsanwälten setze ich als bekannt voraus.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, bestehen im Hinblick auf diese Rechtsprechung erhebliche Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der saarländischen Richterbesoldung R1/R2; auf die beim Bundesverfassungsgericht dazu anhängigen Verfahren 2 BvL 12/18, 2 BvL 14/18 und 2 BvR 1719/23 nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Diese Zweifel begründen sich insbesondere aus dem allgemeinen Besoldungsniveau, der Entwicklung und Fortschreibung der Richterbesoldung in den vergangenen 15 Jahren, insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern, aus dem Mindestabstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen, aber auch aus der Angemessenheit der Besoldung hinsichtlich der hohen Wertigkeit des Richteramtes als solchem.

Die nachfolgend genannten Gesichtspunkte verstehen Sie bitte nicht als abschließende Aufzählung, sondern als Anregungen zur umfassenden Prüfung im Rahmen der Sie treffenden Amtsermittlungspflicht:

#### **1. Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und der mit dem Amt verbundenen Verantwortung**

Bereits in den ersten Berufsjahren müssen junge Richter/innen im hohen Maße grundrechtssensible Entscheidungen mit weitreichenden Auswirkungen auf Betroffene, ihre Familien, die Gesellschaft und das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates als solchem treffen. Auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen durch die Ausübung der strafprozessualen Eilkompetenz zur Nachtzeit, wenn ein richterlicher Bereitschaftsdienst nicht mehr zur Verfügung steht, eine ebenso hohe Verantwortung wie Ermittlungsrichter und die Kollegen des richterlichen Bereitschaftsdienstes. Und

außerhalb des nächtlichen Bereitschaftsdienstes bestimmen sie, über welche Sachverhalte Strafgerichte zu verhandeln haben. Ebenso kontrollieren und begleiten sie die Arbeit der Strafgerichte bis hinauf zum Bundesgerichtshof.

Die dem Richteramt immanente Wertigkeit ist somit immens.

## **2. Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen**

Wie sich bereits aus Art. 97 Abs. 1 GG ergibt, sind Richter/innen keine Beamten. Richter/innen sind von ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und Funktion her vielmehr unabhängig und weisungsfrei. Als Kernbestand der dritten Gewalt dürfen sie mithin nicht mit Beamten gleichgesetzt werden.

Da die mit dem Richteramt verbundene Verantwortung für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates bei Weitem die Verantwortung übersteigt, die üblicherweise mit Beamtenstellen einhergeht, die am unteren Ende der Besoldungsgruppen des höheren Dienstes eingruppiert sind (vgl. dazu etwa das Urteil des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 zur W2-Besoldung in Hessen: 2 BvL 4/10, dort insb. Rn. 167-171), und auch die Inanspruchnahme der richterlichen Amtsinhaber/innen im Saarland besonders hoch ist, sind Richter/innen im Eingangssamt vom Ergebnis her jedenfalls nicht niedriger zu besolden als ein Ministerialrat an einer obersten Landesbehörde – mithin mindestens in einer der Besoldungsgruppe A16 entsprechenden Höhe.

Nach dem saarländischen Besoldungsgesetz verdient ein/e junge/r Richter/in aber sogar weniger als ein Beamter des gehobenen Dienstes in der vorletzten Endstufe der Besoldungsgruppe A11 (Amtmann, Fachlehrer an einer Förderschule, technischer Lehrer oder Polizeihauptkommissar) sowie weniger als ein Beamter des gehobenen Dienstes in der fünftletzten Endstufe der Besoldungsgruppe A12 (Amtsrat, Rechtsanwalt, Grundschullehrer).

## **3. Die Besoldung saarländischer Richter/innen im bundesdeutschen Vergleich**

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 hat sich die Richterbesoldung im föderalen Gefüge derart massiv auseinander entwickelt, auch im Hinblick auf Sonderzahlungen in anderen Bundesländern oder der saarländischen „Kostendämpfungspauschale“ gem. § 67 Abs. 4 des Saarl. Beamtengesetzes, dass mittlerweile ein saarländischer Richter in vierzig Dienstjahren über 300.000 Euro brutto weniger verdient als ein bayerischer Richter, ca. 275.000 Euro weniger als in Hessen, ca. 200.000 Euro weniger als in Berlin oder in Baden-Württemberg, ca. 150.000 Euro weniger als in Sachsen, ca. 140.000 Euro weniger als in Hamburg und ca. 95.000 Euro weniger als in Rheinland-Pfalz, obwohl sich ihre Lebenshaltungskosten nicht spürbar unterscheiden und obwohl sie die gleiche Leistung erbringen, was auch hinsichtlich des Staatsziels der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gem. Art. 72 Abs. 2 GG im eklatanten Widerspruch steht.

## **4. Nachwuchsgewinnung und qualitätssichernde Funktion der Besoldung**

Faktische Folge dieser besoldungsrechtlichen Fehlentwicklung ist mittlerweile, dass die Gewinnung hochqualifizierten juristischen Nachwuchses im Saarland immer schwieriger wird. Die Einstiegsgehälter in der saarländischen Justiz betragen oftmals noch nicht einmal die Hälfte der Einstiegsgehälter der Privatwirtschaft für den im gleichen Maße überdurchschnittlich qualifizierten juristischen Nachwuchs. Erschwerend kommt hinzu, dass die Arbeitsbelastung in den letzten Jahren in Folge von Arbeitsverdichtung stark gestiegen ist und sich die Arbeitsbedingungen innerhalb der saarländischen Justiz in vielerlei Hinsicht signifikant verschlechtert haben. Die qualitätssichernde Funktion der Besoldung ist akut gefährdet.

Mit Bedauern kann man im Saarland beobachten, wie gute Referendarinnen und Referendare einen Berufseinstieg in der Privatwirtschaft (oder zumindest im Justizdienst anderer Bundesländer) bevorzugen und sich bewusst nicht in den saarländischen Justizdienst bewerben.

## **5. Die soziale Stellung von Richtern**

In Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Korruptions-, Wirtschafts- oder Untreuedelikten gegen regionale Wirtschaftsgrößen oder gegen Lokal- und Landespolitiker spielt das „soziale Standing“

von Richtern und Staatsanwälten eine nicht zu unterschätzende psychologische Rolle – insbesondere in einem sehr kleinen Land wie dem Saarland mit seinen berühmt-berüchtigten „kurzen Wegen“. Die schleichend erfolgte Abwertung der Richterbesoldung hat im sozialen Gefüge aber dazu geführt, dass das Ansehen deutscher – und insbesondere saarländischer – Richter/innen in den Augen der Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten in einem Ausmaß abgesunken ist, dass sich selbst Vertreter der Anwaltschaft konkret um den demokratischen Rechtsstaat sorgen.

## 6. Die Richterbesoldung im europäischen Vergleich

Die EU-Kommission hat in ihren Berichten über die Rechtsstaatlichkeit 2022 und 2023 alle deutschen Besoldungsgesetzgeber dazu aufgefordert,

*„angemessene Ressourcen für das Justizsystem bereitzustellen, auch in Bezug auf die Besoldung von Richterinnen und Richtern, und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen“,*

insbesondere hinsichtlich der Besoldungshöhe, die

*„der Rolle und Verantwortung von Richtern entsprechen und hinreichend sein sollte, um sie vor Druck von außen, der ihre Entscheidungen beeinflussen soll, zu schützen“.*

Und auch der Europarat hat in seiner 2022 veröffentlichten Studie „European judicial systems CEPEJ Evaluation Report“ darauf hingewiesen,

*„dass die Höhe der Richterbesoldung zu ihrer Unabhängigkeit beiträgt und Richter entsprechend ihrem Status und ihrer Verantwortung besoldet werden sollten“*

und

*„dass das Thema Richterbesoldung einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, der über den rein volkswirtschaftlichen Aspekt hinaus gehend auch die Auswirkungen berücksichtigen muss, welche die Richterbesoldung sowohl auf die Effizienz der Justiz als auch ihre Unabhängigkeit in Verbindung mit dem Kampf gegen Korruption innerhalb und außerhalb des Justizsystems haben kann“.*

Der Europarat hat in dieser Studie aufgezeigt, dass nirgends sonst in Europa Richter im Eingangsamts im Vergleich zum Durchschnittsgehalt ihrer Bevölkerung so schlecht bezahlt werden wie in Deutschland und dass selbst volkswirtschaftlich erheblich schwächere Staaten wie Rumänien ihren Richtern im Eingangsamts zu Beginn ihrer Laufbahn das 3,2-Fache des Durchschnittsgehalts ihrer Bevölkerung zahlen. In der Konsequenz bedeutet dies in absoluten Zahlen ausgedrückt, dass ein rumänischer Richter zu Beginn seiner Laufbahn monatlich nur 767,83 Euro brutto weniger als ein saarländischer Richter verdient, obwohl sich das jeweilige Bruttoinlandsprodukt in Rumänien und im Saarland erheblich voneinander unterscheidet.

## 7. Fiskalische Erwägungen

Die in Besoldungsfragen seit Jahren immer wiederkehrende Argumentation der saarländischen Landesregierung mit ihrem Hinweis auf eine sog. „Haushaltsnotlage“ überzeugt nicht. Denn Rechtspflege und die einhergehende amtsangemessene Besoldung gehören zu den mit höchster Priorität zu erfüllenden Kernaufgaben des Staates! Der saarländische Gesetzgeber setzt indes seine haushaltspolitischen Schwerpunkte falsch auf bloß fakultativ mögliche Politikfelder wie der einseitigen Förderung der Großindustrie und behauptet sodann, für eine amtsangemessene Besoldung seiner Richter und Beamten sei in Folge der von ihm selbst mitverursachten „Haushaltsnotlage“ kein Geld mehr da. Solch unzulässigen Sonderopfer von Richtern und Beamten abzuverlangen, ist aber verfassungswidrig!

*Mit freundlichen Grüßen*

.....

## Die Neue Richtervereinigung

wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der Neuen Richtervereinigung wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der Neuen Richtervereinigung wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Die NRV tritt namentlich ein für

- die innere Demokratisierung von Gesellschaft und Justiz,
- den Schutz von Minderheiten und die Bewahrung der Lebensgrundlagen,
- die Beachtung der Menschenrechte und Grundrechte,
- sozial ausgewogene Lösungen im materiellen und Verfahrensrecht im Interesse der Rechtssuchenden.

Insbesondere engagiert sich die NRV für die Unabhängigkeit der Justiz von Einflüssen, die die Justizgewährung für die Bürger beeinträchtigen könnten. Darauf bauen auf

- die grundlegenden Entwürfe der NRV für eine möglichst hierarchiefreie Justizstruktur als eigenständige dritte Staatsgewalt,
- die Forderung nach hinreichenden Arbeitsbedingungen,
- die Konzepte zum Richterbild mit Konsequenzen für Ausbildung und Einstellungsverfahren.

Mitglieder der Neuen Richtervereinigung engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

## Organisatorisches

Die Neue Richtervereinigung ist auf Bundesebene als eingetragener Verein (mit Sitz in Frankfurt am Main, VR 9017) organisiert und wird nach außen durch seinen Vorstand vertreten (Bundesvorstand).

In den Bundesländern tritt die NRV nach außen durch Landesverbände auf, die durch Landessprechergremien repräsentiert werden, die in Landesmitgliederversammlungen gewählt werden.

Für bestimmte Themenbereiche hat die NRV für sachbezogene Arbeit bundesweite Fachgruppen gebildet. Jährlich – meist Anfang März – findet eine Bundesmitgliederversammlung statt, alle zwei Jahre wird der Bundesvorstand gewählt. Dem Bundesvorstand ist ein in Berlin eingerichtetes Sekretariat zugeordnet, das für Außenstehende wie für Mitglieder als Anlaufadresse dient und verbandsinterne administrative Aufgaben erledigt.

## Sprecher\*innen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland:

Dr. Thomas Haug | Richter am Amtsgericht Saarbrücken | t.haug@neuerichter.de

Dr. Ursula Epp | Richterin am Amtsgericht Trier | ursula.epp@neuerichter.de

Nancy Poser | Richterin am Amtsgericht Trier | nancy.poser@neuerichter.de

## Bundes-Sekretariat:

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030/420223-49

info@neuerichter.de | www.neuerichter.de



Die Mitgliedschaft in der NRV ist  
**im ersten Jahr kostenfrei**  
(Aufnahme-Antrag über den QR-Code  
oder unter [www.neuerichter.de](http://www.neuerichter.de))